

*Zuschritt
10/620*

DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Postfach 2602 4000 Düsseldorf 1

Friedrich-Ebert-Straße 34-38
4000 Düsseldorf 1
(02 11) 36 83-0

An alle
Abgeordneten des nordrhein-
westfälischen Landtags
Haus des Landtags

Abteilung:

Vorsitzender

4000 Düsseldorf 1

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Fernsprech-Durchwahl (02 11) 36 83-	Unsere Zeichen	Datum
		110	Ma/Hi-Lo	20. November 1986

Betrifft:

Landesrundfunkgesetz Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13. November 1986 fand im Landtag die erste Lesung des nordrhein-westfälischen Landesrundfunkgesetzes statt.

Am 12. November 1986 führte der DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit betroffenen Fachgewerkschaften und Organisationen die "Konferenz des medienpolitischen Sachverständigen" durch.

Ziel der Konferenz war die kritische Auseinandersetzung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung. Wir haben uns bemüht, noch vorhandene Schwachstellen herauszuarbeiten und Vorschläge zur Verbesserung zu unterbreiten.

Wir übersenden Ihnen ein Exemplar der nunmehr fertiggestellten Dokumentation mit der Bitte, die von uns unterbreiteten Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND
LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN
Der Landesbezirksvorsitzende

Dieter Mahlberg
Dieter Mahlberg

Anlage

LANDESBESIRK
NORDRHEIN-WESTFALEN
DÜSSELDORF
10/ 620 BA

Konferenz des medienpolitischen Sachverständigen - Landesrundfunkgesetz NRW -

Düsseldorf, 12. November 1986

DGB Landesbezirk
Nordrhein-Westfalen

620/32

Inhalt

Vorwort	5
Düsseldorfer Erklärung	7
Landesrundfunkgesetz NRW – wohin steuern die elektronischen Medien? Heinz Dieter Mahlberg, Vorsitzender des DGB-Landesbezirks NRW	8
Mehr Meinungsmacht für Wenige oder mehr Informationsfreiheit für Alle? Christian Schneider, Vorsitzender des Deutschen Journalistenverbandes in NRW	16
Landesrundfunkgesetz NRW – Arbeitsplatzkonsequenzen bei den Printmedien Franz Kersjes, Vorsitzender der IG Druck und Papier in NRW	22
Landesrundfunkgesetz – neue Arbeitsplätze in der nordrhein-westfälischen Filmindustrie? Doris Heinze, Geschäftsführerin Filmbüro NRW	26
Innere Pressefreiheit Dr. Fritz Michael, Deutsche Journalistenunion	32
Information ist keine Ware – Mitbestimmung im Rundfunk Gerda Hollunder, Vorsitzende der RFFU Nordrhein-Westfalen	36
Lokalfunk – eine verpaßte Chance? Rainer Hesels, DGB-Landesbezirk NRW	43
Lokalfunk in NRW Organisationsmodell des DGB NRW	47

Herausgeber:
DGB-Landesbezirk NRW
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
4000 Düsseldorf 1
Abteilung Vorsitzender: Rainer Hesels
Verantwortlich: Dieter Mahlberg
Telefon: 0211/3683119 · Telefax: 0211/3683159 · Telex: 8 587 145 dgbn d
Düsseldorf, November 1986

62e/84

Vorwort

Am 13. November 1986 diskutierte der nordrhein-westfälische Landtag in erster Lesung das "Landesrundfunkgesetz NRW".

Manche Kommentatoren und Politiker bezeichnen es als wichtigstes Gesetz dieser Legislaturperiode. Darüber mag man streiten. Fest steht jedoch, daß dieses Gesetz die Medienlandschaft in Nordrhein-Westfalen nachhaltig verändern wird. Vielleicht noch 1986, ganz sicher aber bis im Frühjahr 1987 wird das Landesrundfunkgesetz verabschiedet sein.

Leider hält der Informationsstand der Bevölkerung – und leider auch vieler Politiker – mit der Bedeutung des Gesetzes bisher nicht Schritt. Mit dieser Broschüre wollen wir uns bemühen, in leichtverständlicher Form den Zugang zu Inhalten und Problemen des Gesetzes zu erleichtern.

Dabei handelt es sich um die Dokumentation der "**Konferenz des medienpolitischen Sachverständigen**", die am 12. November 1986 in Düsseldorf stattgefunden hat. Sie wurde gemeinsam veranstaltet von Deutscher Journalisten Union (dju), Deutschem Journalisten Verband (DJV), IG Druck und Papier, Filmbüro NW, Gewerkschaft Kunst, IG Medien, Verband Deutscher Schriftsteller (VS) und DGB-Landesbezirk NRW. Sie alle haben zum Abschluß der Konferenz die abgedruckte "Düsseldorfer Erklärung" verabschiedet, um damit auf Probleme des Gesetzentwurfes hinzuweisen und die Richtung notwendiger Korrekturen anzuzeigen. Zu den wichtigsten Forderungen gehört zweifellos die **Veranstaltung von Lokalfunk in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft**. Hierzu hat der DGB-Landesbezirk NRW im September 1986 ein konkretes Organisations- und Finanzierungsmodell vorgelegt. Zur Intensivierung der Diskussion haben wir dieses Modell ebenfalls abgedruckt.

Heinz-Dieter Mahlberg
(Vorsitzender des DGB-Landesbezirks NRW)

620/36



„Düsseldorfer Erklärung“ Konferenz des medienpolitischen Sachverständigen am 12.11.1986

Die Veranstalter der Konferenz des medienpolitischen Sachverständigen fordern die Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtages auf, von einer Verabschiedung des Landesrundfunkgesetzes noch 1986 Abstand zu nehmen.

- **Notwendig** ist ein Gesetz, das den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. November 1986 genügt.
 - **Notwendig** ist ein Gesetz, das die finanzielle, technische und programmliche Konkurrenzfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf Dauer sicherstellt. Die 1985 garantierte und im 4. Fernsehurteil des BVerfG inhaltlich eingeforderte Bestands- und Entwicklungsgarantie darf nicht zur Disposition stehen.
 - **Notwendig** ist ein Gesetz, das Arbeitsplätze nicht gefährdet und keine Einschränkung gewerkschaftlicher Tarifpolitik bedeutet.
 - **Notwendig** ist ein Gesetz, das über eine verbindliche Eigenproduktionsquote die inhaltliche Auseinandersetzung mit unserem Bundesland garantiert und die weitere Entwicklung der heimischen Filmindustrie – auch im Interesse der Schaffung neuer Arbeitsplätze – fördert.
 - **Notwendig** ist ein Gesetz, das innere Rundfunkfreiheit (Mitbestimmung) als wesentliche Voraussetzung bejaht und absichert.
 - **Notwendig** ist ein Gesetz, das publizistische Doppelmonopole formal und inhaltlich ausschließt. Das vorgelegte 2-Säulen-Modell darf nicht Wirklichkeit werden. Lokalfunk bedarf der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft und darf nicht durch lokale Werbung finanziert werden.
 - **Notwendig** ist ein Gesetz, das Sonn- und Feiertagswerbung, Unterbrecherwerbung und Sponsorwerbung verbietet und damit amerikanische Zustände in der Bundesrepublik Deutschland unmöglich macht.
- DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, IG Druck und Papier, Deutscher Journalisten-Verband (DJV), Verband Deutscher Schriftsteller (VS), Filmbüro NW, IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU), Gewerkschaft Kunst, Deutsche Journalisten-Union (dju)

Landesrundfunkgesetz NRW – wohin steuern die elektronischen Medien?

REFERAT HEINZ DIETER MAHLBERG *

„Das kapitalistische Pressesystem beruht auf dem unveräußerlichen Grundrecht jedes Kaufmanns, dumme Käufer auszusuchen und noch dümmer zu machen.“

Dieses Zitat stammt von Rudolf Augstein. Es ist zweifellos zynisch, unterscheidet sich jedoch qualitativ nicht allzusehr von dem berühmten Wort des konservativen Politikers Paul Sethe, wonach Pressefreiheit die Freiheit von 100 Verlegern zur Verbreitung ihrer eigenen Meinung ist. Sethes These ist inzwischen Geschichte. Er konnte bei der Entstehung bestenfalls ahnen, wie schnell sie von der Wirklichkeit der Pressekonzentration überholt werden würde. Konservative pflegen diese Realität gern zu verdrängen. Für sie gilt auch heute noch die Gleichung „Pressefreiheit gleich Verlegerfreiheit“.

Tatsächlich meint unser Grundgesetz allerdings etwas völlig anderes. Wenn es die Pressefreiheit ausdrücklich schützt und – wie Klönne mit Recht feststellt – eben nicht die Freiheit des Spielzeugfabrikanten oder der Deutschen Bank absichert – dann ist mit dieser Pressefreiheit auch weniger die Freiheit der Gewinnmaximierung als vielmehr die Freiheit von Information und Informationszugang gemeint.

Werner Hofmann hat einmal gesagt: „Der gesellschaftliche Sinn der Presse, die Vermittlung von Material der Meinungsbildung, ist eingeordnet einem der Sache ganz fremden, ja der Sache widersprechenden privatwirtschaftlichen Zweck: der Erwirtschaftung von Gewinn. Die Verbreitbarkeit der Ware bestimmt daher Auswahl, Inhalt und Darstellungsform des Angebots.“

Ich bitte, mir diesen Ausflug in die Kommunikationswissenschaft zu verzeihen. Er ist allerdings legitim, denn meine Ausführungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang zu heutigen Themen – dem nordrhein-westfälischen Landesrundfunkgesetz. Mir ging es im übrigen nicht um Pressescheitler. Nur zur nüchternen Analyse unfähige Idioten werden den Warencharakter der Presse verneinen. Schließlich ist der Zwang zum Verkauf des verbreiteten Produktes das entscheidende Merkmal jedes marktwirtschaft-

* Vorsitzender des DGB-Landesbezirks NRW



*Wenn schon für die Landesregierung eine Zulassung
landesweiter Privatprogramme unabdingbar erscheint,
dann müssen zumindest eindeutige Gestaltungskriterien
entwickelt werden. Wir sagen Nein zur elektronischen
Bildzeitung!*

lichen Systems. Wenn das allerdings so ist, dann muß auch einleuchten, warum wird die Trennung von privatwirtschaftlich organisierter Presse und öffentlich-rechtlichem Rundfunk immer als Mindeststandard demokratischer Medienpolitik betrachtet haben. Dieser Anspruch besteht unverändert. Auch er ist allerdings – wie jeder weiß – von der Realität inzwischen überholt.

Neue Techniken, ein eindeutiger, allerdings sehr fragwürdiger politischer Wille sowie – mit Einschränkungen – die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes haben die über Jahrzehnte gewachsene publizistische Gewaltenteilung der Bundesrepublik zur Makulatur gemacht. Inzwischen haben die Verleger Einzug in die elektronischen Medien gehalten, spricht auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. November von der "dualen Ordnung des Rundfunks ... in der Mehrzahl der deutschen Länder."

"... in der Mehrzahl der deutschen Länder" – diese Formulierung sollte man sich auf der Zunge zergehen lassen. Sie beweist, daß privater Rundfunk nicht Gebot der Verfassung, sondern Ergebnis von Politik ist. Konservative haben diese Entwicklung bekanntlich immer mit der Parole begleitet: "Mehr Programmqualität durch Ausbau des Wettbewerbs!" Nun – dieser Wettbewerb findet statt. Er ist gnadenloser kaum vorstellbar. Ergebnis allerdings ist nicht der geweisste Qualitätsprung. Ich behaupte: Resultat ist im Gegenteil ein Qualitätsverfall erschreckenden Ausmaßes!

Das Informationsangebot der meisten kommerziellen Programmveranstalter – von Radio Schleswig-Holstein über Radio Gong bis zu SAT 1 – strebt quantitativ wie qualitativ gegen Null. Information, Beratung, Bildung, Kultur – all das findet lediglich als lästige Pflichtaufgabe statt. Ich frage – welcher dem Marktgedanken aus Überzeugung verpflichtete Medienpolitiker wagt angesichts dieser Fakten die These von der inhaltlichen Leistungssteigerung noch anzubieten, ~~ohne~~ dabei schamrot zu werden?

"Aus Erfahrung lernen" – es wäre schön, wenn dieser Grundsatz Richtschnur politischen Handelns wäre. Dies allerdings würde Kurskorrekturen notwendig machen – und von denen ist bei Union und FDP nichts zu sehen. Keine Spur von Dialogbereitschaft und inhaltlicher Auseinandersetzung. Eingezwängt in politische Scheuklappen wird im Galopp das ideologische Steckenpferd der Privatisierung um jeden Preis geritten.

Bei manchen Politikern ist es offensichtlich mangelnde Einsichtsfähigkeit. Bei anderen – wie dem CDU-Medienexperten Otmar Pohl – ist es jedoch nüchternes, parteipolitisch diktiertes Kalkül. (Für diese Aussage werden wir unter dem Stichwort Lokalfunk den Beweis antreten!)

Ich habe eben von der früheren publizistischen Gewaltenteilung der Bundesrepublik gesprochen. Uns wäre die Beibehaltung der Trennung von privatwirtschaftlicher Presse und öffentlich-rechtlichem Rundfunk lieber gewesen. Wir haben nicht zufällig für dieses Ziel gekämpft.

Trotzdem ist die Zulassung privater Rundfunkveranstalter inzwischen Tatsache geworden. Wir haben vor dieser Entwicklung weder kapituliert noch – um mit Glotz zu sprechen – uns ins mosernde Abseits des "Balkonbeobachters" zurückgezogen. Wir haben Gestaltungsvorschläge gemacht! Wir haben dabei neue medienpolitische Realitäten nicht übersehen, sondern sie konzeptionell bei unserer Positionsbestimmung berücksichtigt. Drei Bedingungen allerdings sind für uns nicht verhandlungsfähig:

1. Die inhaltliche, technische und finanzielle Konkurrenzfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muß erhalten bleiben. Dies schließt Ausbau und Weiterentwicklung ein!
2. Wenn schon für die Landesregierung eine Zulassung landesweiter Privatprogramme unabdingbar erscheint, dann müssen zumindest eindeutige Gestaltungskriterien entwickelt werden. Wir sagen Nein zur elektronischen Bildzeitung!
3. Weder rechtliche noch technische Gründe erfordern die Zulassung kommerzieller Veranstalter zum Lokalfunk. Deshalb fordern wir, den vorhandenen politischen Gestaltungsspielraum durch entsprechenden Gestaltungswillen unter Beweis zu stellen. Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen muß öffentlich-rechtlich sein!

Heute – einen Tag vor der Einbringung in den Landtag – müssen wir feststellen: Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird diesen Anforderungen in entscheidenden Punkten nicht gerecht:

- Warum fehlt der politische Mut, eine verbindliche Eigenproduktionsquote zu beschließen und damit gleichzeitig einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen als auch zur Verbesserung der Programmqualität zu leisten?
- Warum bleibt das tägliche Werbemaximum von 20% der Sendezeit noch hinter den – gewiß nicht linkslastigen – Vorstellungen der EG zurück?
- Warum wurde das Verbot der Sonn- und Feiertagswerbung wie eine heiße Kartoffel fallengelassen?
- Warum wird Sponsorwerbung wie selbstverständlich akzeptiert?
- Warum bleibt das offensive Bekenntnis zur inneren Pressefreiheit aus?

● Warum werden im Lokalfunk Arbeitsplätze gefährdet und die Tarifautonomie zur Disposition gestellt?

● Warum schließlich wird die 1985 noch mit beachtlichem Mut durchgesetzte Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ohne Not preisgegeben?

Natürlich kenne ich das Argument vom attraktiven Medienstandort Nordrhein-Westfalen. Dieses Argument schreckt uns nicht. Wir treten selbst für diesen Medienstandort ein. Allerdings darf sich hinter dieser Formel nicht die völlige Unterordnung der Politik unter mächtige Verlegerinteressen verbergen. Auch die Vernichtung von Arbeitsplätzen, der Abbau von Meinungsvielfalt oder die Beschneidung gewerkschaftlicher Tarifpolitik haben mit dem Begriff attraktiver Medienstandort wenig zu tun. Wir akzeptieren die Gewinninteressen privater Programmveranstalter. Wir wollen auch den Verlegern nicht verweigern, was diese Gesellschaft jedem anderen Unternehmen wie selbstverständlich zugesteht. Wer diese Gewinne einstreicht, muß allerdings – wie überall – Gegenleistungen sicherstellen. Wir treten ein für eine verbindliche Eigenproduktionsquote von 66%.

1. Die Förderung der mittelständischen Filmindustrie in Nordrhein-Westfalen – auch das gehört zum Begriff "attraktiver Medienstandort".

2. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze – denn Produktionen brauchen Produzenten!

3. Die Einlösung des von der Landesregierung in § 10 selbst formulierten Grundsatzes, wonach in allen Vollprogrammen "das öffentliche Geschehen in Nordrhein-Westfalen darzustellen" ist.

4. Die erleichterte Durchsetzung des Prinzips hoher Programmmqualität. Wir wollen keine beliebige Aneinanderreihung von US-Billigserien. Wir wollen ein ~~journalistisch~~ journalistisch gestaltetes, anspruchsvolles Programm!

Wir fordern die Durchsetzung von Mitbestimmung und die Garantie journalistischer Unabhängigkeit. Demgegenüber schreibt der Gesetzentwurf für landesweite Programme nicht einmal eine Mitwirkungspflicht vor. Die Einflußnahme der Redaktion auf die Programmgestaltung wird lediglich dann zum Kriterium, wenn sich mehrere Programmveranstalter um die gleiche Lizenz bewerben. Selbst dann jedoch ist Mitbestimmung kein Muß. Vielmehr ist der Umfang der Mitwirkung lediglich als einer von mehreren Gesichtspunkten in die Urteilsfindung – so wörtlich – "einzubeziehen", ist auch diese Hürde erfolgreich genommen, wartet dahinter die große Mauer der berühmten "publizistischen Grundsätze".

Mein Fazit: An qualitativen Verbesserungen mit dem Ziel echter Mitbestimmung geht kein Weg vorbei!

Auch bei der Werbung erwarten wir Korrekturen! Natürlich begrüßen wir, daß der Gesetzentwurf für kommerzielle Rundfunkveranstalter keine Gebührenerhöhung vorsieht. Auch daß – im Unterschied zum Kabinettsentwurf – die Landesregierung am Verbot der Unterbrecherwerbung festhält, findet unsere Unterstützung. Allerdings beunruhigen mich aktuelle Gerüchte, wonach dieser Punkt möglicherweise noch nicht endgültig ausgearbeitet ist. Nicht nachvollziehen kann ich jedoch die im Referentenentwurf noch zu Recht ausdrücklich abgelehnte Einführung der Sonn- und Feiertagswerbung. Damit wird nicht nur die letzte verbliebene werbefreie Bastion überhaupt aufgegeben, sondern auch eine einseitige Benachteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bewirkt. Für diese Entscheidung gibt es keine neuen Argumente. Deshalb halten wir an unserer Überzeugung fest:

- wir sagen Nein zur Unterbrecherwerbung
- Nein zur Sonn- und Feiertagswerbung
- Nein zur Sponsorwerbung und
- Nein zu einem Werbeanteil von mehr als 15% täglicher Sendezeit!

Die Liste unserer Kritikpunkte ist fortsetzbar. Ich will mich auf drei zentrale Aspekte beschränken.

1. Wir lehnen ein 2-Säulen-Modell für den Lokalfunk ab, das Arbeitsplätze bedroht, Meinungsvielfalt verringert und von keiner Seite – nicht einmal von den besonders begünstigten Verlegern – wirklich gewollt ist.

2. Wir wollen kein Lokalfunkmodell, das redaktionelle Mitarbeiter aus dem Schutz gewerkschaftlicher Interessenvertretung herauslöst und erfolgreiche Tarifpolitik fast unmöglich macht. Und

3. Wir streiten mit dem Bundesverfassungsgericht gegen publizistische Doppelmonopole. Vielleicht sind sie von der Landesregierung nicht gewollt. Entscheidend allerdings ist – mit diesem Gesetz werden sie Wirklichkeit!

Die heutige Veranstaltung hat einen ganz besonderen Charakter. Beschäftigte aus dem Druckbereich, Schriftsteller, Künstler, Filmschaffende und Journalisten haben sich mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund zu einer **Konferenz des medienpolitischen Sachverständigen** zusammengesunden. Wir sind gemeinsam betroffen. Deshalb formulieren wir eine gemeinsame Politik! Ich begrüße für den Deutschen Gewerkschaftsbund als Mitveranstalter unserer Konferenz in alphabetischer Reihenfolge:

- die Deutsche Journalistenunion (dju)
- den Deutschen Journalistenverband (DJV)
- das Filmbüro Nordrhein-Westfalen
- die Gewerkschaft Kunst
- die Industriegewerkschaft Druck und Papier
- die IG Medien
- die Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU)
- den Verband Deutscher Schriftsteller.

Wir werden im Verlauf dieser Konferenz behandeln:

- das Thema Meinungsmacht und Informationsfreiheit
- das Problem der Arbeitsplatzkonsequenzen
- die Notwendigkeit der Mitbestimmung
- und das zum Kernpunkt bisheriger Auseinandersetzungen gewordene Problem Lokalfunk.

Einen Tag vor der ersten Lesung im nordrhein-westfälischen Landtag wollen wir allen Politikern, die noch zuhören können und zuhören wollen, noch einmal unsere Argumente präsentieren. Wir wollen das Landesrundfunkgesetz nicht verhindern, wir wollen es qualitativ verbessern! Besser ein ausgereiftes Gesetz in sechs Monaten, als in sechs Wochen einen politischen Flickenteppich!

Noch am Freitag vergangener Woche meldeten mehrere Zeitungen, alle Landtagsfraktionen hätten sich über eine Verabschiedung des Gesetzes noch vor Weihnachten weitgehend verständigt. "Die Aussichten sind gut." – mit diesen Worten wird der medienpolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Jürgen Büssow, in der WAZ zitiert.

Mir sind diese Verhandlungen bekannt. Sie sind für mich allerdings kein Grund, voreilig die Flinte ins Korn zu werfen. Die heutige Veranstaltung ist deshalb auch keine Beerdigungszeremonie enttäuschter Hoffnungen. Unsere Tagung ist ganz im Gegenteil Ausdruck ungebrochener Gestaltungswillens! Noch ist der Zug in eine positive nordrhein-westfälische Medienpolitik nicht abgefahren. Nicht zuletzt die aktuelle Diskussion in der sozialdemokratischen Partei ermuntert uns, weiterzukämpfen. Ich hoffe, daß die Mehrheitsfraktion im Landtag gemeinsam mit der Landesregierung die Kraft entwickelt, für die gesamte Bundesrepublik doch noch ein positives Signal zu setzen!

Mehr Meinungsmacht für Wenige oder mehr Informationsfreiheit für Alle?

REFERAT CHRISTIAN SCHNEIDER *

Ein nicht unbedeutender Politiker dieses Landes hat kürzlich in öffentlicher Rede seine Partei gemahnt, nicht auf feinsinnige Distanz zu den Gewerkschaften zu gehen. An das nordrhein-westfälische Rundfunk-Gesetz kann der Redner dabei kaum gedacht haben. Denn in dem vorliegenden Text wird nun in der Tat der höchst feinsinnige Versuch unternommen, sich von den Vorstellungen der Gewerkschaften zur Medienpolitik davon-zustehlen und auch von den Vorschlägen, die die Organisationen zum aktuellen Thema vorgelegt haben.


Nun könnte man den Satz ja auch anders verstehen: Wenn schon gestritten werden muß, dann eben nicht feinsinnig, sondern eher grobschlächtig – und das Thema reizt ja zur Polemik. Ich will der Versuchung widerstehen.

Man kann ja durchaus bezweifeln, daß es wirklich ein Bedürfnis nach mehr Rundfunk und mehr Fernsehen gibt. – Ich glaube, der Bürger hat das Bedürfnis in Wahrheit nicht, es wird ihm nur aufgeschwätzt. Aber wenn es denn nun mehr Programme geben soll, dann kann es jedenfalls nur einen einzigen rechtfertigenden Grund dafür geben, daß nämlich auf diese Weise mehr Meinungsvielfalt und ein breiteres Informationsspektrum entsteht. Daran muß sich der Gesetzgeber messen lassen.

Und mindestens soviel ist ja unter allen Beteiligten unstrittig: Ein breiteres Informationsspektrum entsteht nicht, wenn die neu erscheinenden Hörfunk- oder Fernseh-Programme vorhandene Zeitungen (oder auch Rundfunksender) vom Markt verdrängen; auch dann nicht, wenn die Etablierung neuer Sender im Zeitungs-bereich eine neue Konzentrationswelle anstößt, die dann abermals eine Reihe von heute noch vorhandenen, gesunden Blättern hinwegspült.

Ein Mehr an Information für den Bürger entsteht aber auch dann nicht, wenn die heute vorhandenen Zeitungs-Unternehmer die gleiche Meinung, die sie heute tendenzgeschützt und gedruckt verbreiten, dann zusätzlich auch noch elektronisch unter's Volk bringen.

* Vorsitzender des Deutschen Journalistenverbandes in NRW



Ein Mehr an Information für den Bürger entsteht aber auch dann nicht, wenn die heute vorhandenen Zeitungs-Unternehmer die gleiche Meinung, die sie heute tendenzgeschützt und gedruckt verbreiten, dann zusätzlich auch noch elektronisch unter's Volk bringen.

Natürlich – ein Gesetzgeber, der das eine und das andere vermeiden will, steht in einem Zielkonflikt, wenn er daran festhält, zusätzliche Sendungen mit Werbung zu finanzieren. Denn soviel ist ja klar: ein Sender, der Werbegelder an sich zieht, – vor allem, wenn es um einen lokalen Sender und um lokale Werbung geht – entzieht der Lokalzeitung eben diese Werbeeinnahmen und dies kann zum Zusammenbruch dieser Zeitung, also zum Verlust von Meinungsvielfalt führen.

Und selbst wenn die Lokalsender den Lokalverlegern ausgeliefert werden, bleibt dieser Mechanismus wirksam, denn der Verleger muß dann ja aus einunddemselben Werbetopf künftig nicht nur seine Zeitung finanzieren, sondern seinen Sender dazu. Und überdies hätten wir dann ja das Doppelmonopol, jene "vorherrschende Meinungsmacht", von der das Bundesverfassungsgericht in der letzten Woche erst in seinem Urteil gesagt hat, daß sie vermieden werden müsse.

Weil es aber diesen Zusammenhang gibt, hat der Deutsche Journalisten-Verband in der Vergangenheit immer die öffentlich-rechtliche Organisationsform und die Gebührenfinanzierung für die sogenannten neuen Medien gefordert. Allerdings ist die Organisationsform nicht das entscheidende, sondern die Finanzierung über einen Zuschlag zur Rundfunkgebühr, weil nur dies die Zeitungen ungeschoren läßt.

Freilich füge ich hinzu: Gäbe es eine Finanzierung durch Gebühren, so gäbe es kaum einen Grund, die neuen Medien nicht öffentlich-rechtlich zu organisieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf versucht in diesem Zielkonflikt eine "Lösung", die man kaum bewerten kann, ohne die Gesetze der Höflichkeit zu verletzen. Da soll also eine Betriebsgesellschaft entstehen in der Hand des Verlegers – denn der hat ein gesetzlich verbrieftes Erstgeburtsrecht, und daneben eine Programmgesellschaft, ein Programmverein – pluralistisch zusammengesetzt –, und der soll nun in schöner Unabhängigkeit Programme machen. Und das soll funktionieren, obwohl der Chefredakteur nicht ohne den Verleger ernannt werden kann und obwohl der Verein für sein Programm auf die Alimentation durch den Verleger angewiesen ist! Wem eigentlich will man das erzählen?

Es ist doch selbstverständlich, daß der Inhaber der Betriebsgesellschaft auf die Programm-Macher Druck ausüben wird, damit sie ein Programm machen, daß ihm die Werbegelder in die Kasse schaufelt. Er wird dies tun und er muß dies tun, er hat die Macht dazu und er muß sie auch nutzen, wenn er nicht gegen die Marktgesetze verstoßen will, nach denen die Sender nun doch antreten sollen.

Das heißt: Die ausgeklügelte gesellschafts-rechtliche Funktions-teilung zwischen Betriebsgesellschaft und Anbietergemeinschaft ist nichts als ein schöner Schein. Die Konstruktion kann garnicht den Einfluß des örtlichen Verlegers auf den örtlichen Kommerz-sender verhindern, im Gegenteil: er wird ihn mit Sicherheit herbeiführen. Und mein Argwohn ist, dies ist auch die Absicht. Schließlich wissen wir, daß einer der Medien-Zaren dieses Landes bei der Gesetzes-Formulierung insgeheim die Federführung übernommen hat.

Wenn es aber wahr ist, daß ein privilegierter Zugang der Verleger zur Betriebsgesellschaft ihnen zugleich einen privilegierten und bestimmenden Einfluß auf das Programm gibt – und das ist ganz gewiß wahr –, dann widerspricht die Konstruktion dem jüngsten Spruch des Verfassungsgerichtes, denn dort steht (auf Seite 77 der Begründung) eine "Privilegierung des Zugangs von Presse-unternehmen zum Rundfunk" sei nicht begründet, sondern verfassungswidrig.

Diese Konstruktion – das kann nicht laut genug und nicht oft genug gesagt werden – wird eben nicht mehr Meinungs- und Informationsvielfalt bringen und den Monopolverlagen eben keine publizistische Konkurrenz bescheren, sondern sie wird die bestehenden Meinungsmonopole verfestigen und dennoch keineswegs verhindern, daß kleinere Zeitungen, solche in nach-rangiger Marktposition, vom großen Konkurrenten aufgefressen werden.

Und auch dazu hat das Verfassungsgericht in der letzten Woche einiges Lesenswerte gesagt.

Wenn der Entwurf Gesetzeskraft erlangt, wird nicht mehr Informationsvielfalt für die Gesamtheit der Bürger entstehen, sondern mehr Meinungsmacht für wenige!

Ich stünde hier nicht für den DJV, würde ich hier nicht das Problem der inneren Presse- und Rundfunkfreiheit, der redaktionellen Mitbestimmung also, ansprechen. Das wird nachher noch ausführlicher erörtert, deshalb sage ich nur wenig dazu. Ich denke, dieser Entwurf darf nicht Gesetz werden. Aber wenn unser aller Einsatz, wenn all unsere Warnungen nichts nützen, wenn der Gesetzgeber doch den Einblasungen aus dem Verlegerlager folgt, dann ist eine gesetzlich verankerte und in wichtigsten Punkten auch ausformulierte Regelung der redaktionellen Mitbestimmung das einzige noch erkennbare Mittel, einen Rest von Informations- und Meinungsvielfalt in den künftigen Programmen zu sichern. Dann reichen die eher komischen Formulierungen nicht, die jetzt im Text stehen. Dann müssen die Rechte einer Redakteursvertretung verbindlich festgeschrieben werden.

Ich sage noch einmal: Der Entwurf darf so nicht Gesetz werden. Er

wird die Entstehung von Doppelmonopolen, von – wie Karlsruhe sagt – "vorherrschender Meinungsmacht" nicht verhindern, sondern begünstigen und allenfalls ist er dazu gut, diese Entwicklung zu verschleiern!

Ich habe mich hier nur mit einer – vielleicht der zentralen – Streitfrage im Entwurf befaßt. Aber es gibt viele weitere Ungereimtheiten. Und es gibt dieses neue Urteil aus Karlsruhe mit Formulierungen, die mit dem Entwurfstext nun gewiß nicht in Einklang stehen. Das muß alles bedacht und sorgfältig geprüft werden. Es gibt überhaupt keinen Grund für die unziemliche Hast, mit der das Gesetz offenbar beraten werden soll. Ich denke, auch die gewählten Abgeordneten des Landtages sollten es sich nicht zumuten, ein so komplexes und kompliziertes Gesetz im Galopp durchzuseitschen.

Wahrscheinlich handelt es sich hier um das wichtigste Gesetz überhaupt, das der gegenwärtige Landtag zu beraten haben wird, und jedenfalls ist es eines, das mit seinen Auswirkungen die gesellschaftliche Entwicklung auf Jahre und Jahrzehnte prägen wird. Da kann nicht Eile geboten sein! Da ist Ruhe und Sorgfalt die erste Parlamentarier-Pflicht und wir können hier nur an die Parlamentarier appellieren, dieser ihrer Pflicht zu folgen.



Die Kapitalinteressen der Verleger werden von der Landesregierung beachtet. Aber die Presse wird dadurch nicht geschützt. Es muß vielmehr die Frage gestellt werden, wie die Presse vor den ökonomischen Interessen der Verleger geschützt werden kann.

Landesrundfunkgesetz NRW – Arbeitsplatzkonsequenzen bei den Printmedien

REFERAT FRANZ KERSJES *

Die nordrhein-westfälische Landesregierung will durch das geplante Landesrundfunkgesetz zukünftig private Rundfunkveranstalter zulassen. Die Finanzierung der neuen Rundfunkprogramme soll fast ausschließlich durch Bereitstellung von Sendezeit für Werbung erfolgen. Dadurch wird sich zweifelsfrei der Kampf der Massenmedien um Werbeeinnahmen verschärfen.

Erstmalig wird lokale Hörfunkwerbung in Konkurrenz zur Insertion in den Tageszeitungen treten. Landesregierung und Zeitungsverleger bestreiten nicht, daß dadurch die Werbemärkte der lokalen Printmedien nachteilig beeinflußt werden. Für uns als Arbeitnehmer stehen somit Arbeitsplätze auf dem Spiel.

Die Abhängigkeit von lokalen Anzeigen ist für jede Tageszeitung von existenzieller Bedeutung. Mehr als 2/3 der Kosten für die Herstellung einer Tageszeitung werden aus den Werbeeinnahmen finanziert. Etwa 90% aller Anzeigen beziehen sich auf das Verbreitungsgebiet der Zeitung. Bereits ein Anzeigenverlust von 10 bis 20 Prozent würde nach unseren Erfahrungen Arbeitsplatzverluste in erheblichem Umfange zur Folge haben, weil die Verleger dann den Umfang der Zeitung reduzieren und/oder Lokalausgaben einstellen. Viele Beispiele aus der Vergangenheit zeigen, daß Einnahmeverluste im Anzeigengeschäft zur Pressekonzentration beigetragen haben.

In einer Studie "Zum Wettbewerbsverhältnis zwischen Zeitung und Rundfunk", die vom Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger im August 1986 der Landesregierung überreicht wurde, wird festgestellt, daß erhebliche Einbrüche im Anzeigengeschäft der Tageszeitungen zu erwarten sind, falls lokale Rundfunkwerbung zugelassen wird.

Die Landesregierung will den eintretenden Schaden offensichtlich dadurch ausgleichen, in dem die Zeitungsverlage einen unbegrenzten Zugang zu den Betriebsgesellschaften des privaten Rundfunks erhalten. Vor allen Dingen durch die Akquisition von Rundfunkwerbung sollen die Verluste im Anzeigengeschäft der

* Vorsitzender der IG Druck und Papier in NRW.
Vorsitzender der IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst NRW

Tageszeitungen ausgeglichen werden. Ob in diesem Fall überhaupt ein Ausgleich stattfinden kann, ist zumindest zweifelhaft.

Die vorrangige Beteiligung der Zeitungsverleger an den Betriebsgesellschaften für lokalen Rundfunk wird aber in der Zukunft keineswegs zur Subventionierung von Tageszeitungen und damit zur Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Verlagen und Druckereien beitragen können. Die Kapitalinteressen der Verleger werden von der Landesregierung beachtet. Aber die Presse wird dadurch nicht geschützt. Es muß vielmehr die Frage gestellt werden, wie die Presse vor den ökonomischen Interessen der Verleger geschützt werden kann.

Eine von den Gewerkschaften geforderte gesetzliche Regelung des lokalen Rundfunks in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft würde dagegen eine in sich geschlossene, homogene und medienpolitisch überzeugende Lösung bedeuten. Es muß auch im Interesse von Zeitungsverlegern liegen, Anzeigenverluste bei den Tageszeitungen durch ein Verbot lokaler Rundfunkwerbung zu verhindern.

Wir appellieren deshalb dringend an die Landesregierung und alle Mitglieder des Landtages auch zukünftig auf lokale Rundfunkwerbung zu verzichten!



Eine Industrialisierung des Bewußtseins und der Gefühle, ohne jede Kompensation oder Balance, halten wir für das gefährlichste Experiment am Lebendigen, das wir uns vorstellen können.

Landesrundfunkgesetz – neue Arbeitsplätze in der nordrhein-westfälischen Filmindustrie?

REFERAT DORIS HEINZE *

"Landesrundfunkgesetz – neue Arbeitsplätze in der nordrhein-westfälischen Filmindustrie?" – was an diesem Thema stören muß, ist das Fragezeichen am Ende.

Es stört, weil es überflüssig wäre, hätte man nicht nur unsere Anforderungen an ein Landesrundfunkgesetz ernst genommen, sondern vor allem auch die Rundfunkhörer und Fernsehzuschauer in diesem Land.

Wenn man über Arbeitsplätze nachdenkt, sind es im Grunde zwei Bereiche, die ohne einander nicht denkbar sind – und das macht es scheinbar so schwierig:

- das eindeutige Bekenntnis zu den kreativen Kräften, zur kulturellen Identität unseres Landes und die sich hieraus ergebende zwangsläufige
- Schaffung von Arbeitsplätzen in den unterschiedlichen Bereichen der Film- und Fernsehproduktion.

Das Filmbüro NW, ich will es kurz erläutern, ist die kulturelle Filmförderung des Landes in Selbstverwaltung der unabhängigen Filmemacher und Filmemacherinnen aus NRW. Mit unserem Jahresetat, der nur leicht über dem einer einzigen "Tatort"-Produktion liegt, haben wir in den vergangenen sechs Jahren ca. 200 Filme allein in der Produktion gefördert, ca. 130 sind inzwischen fertiggestellt, Dokumentarfilme zumeist, aber auch Spiel- und Experimentalfilme. Allein mit unseren bescheidenen Summen haben wir bewiesen, Kulturförderung ist immer zugleich auch Wirtschaftsförderung, an ihr hängen Hunderte von Arbeitsplätzen zumeist in Klein- und mittelständischen Betrieben.

Es ist unser erklärtes Ziel, die Kulturwirtschaft in NRW auszubauen und zu fördern, zu der neben einer starken kulturellen Filmförderung die jetzt initiierte Wirtschaftsförderung genauso gehört, wie eine Verankerung der kreativen und zugleich hochprofessionellen Begabungsreserven des Landes im Landesrundfunkgesetz.

NRW als Medienstandort attraktiv zu machen, bedeutet eine Chance! Da dies, wie es immer wieder heißt, auch das Ziel der

* Geschäftsführerin Filmbüro NRW

politisch Verantwortlichen in diesem Lande ist, wundert wir uns, daß eindeutige Maßnahmen im vorliegenden Gesetzentwurf noch immer nicht festgeschrieben sind.

Den Entwurf haben wir brav zur Kenntnis genommen, sehen aber überhaupt nicht, daß das, was die SPD im Grunde selber fordert, hierin enthalten ist. Merkwürdig genug.

Mit Medienpolitik, mit dem Schutz und der Gestaltung von Kommunikation in einer Demokratie, hat das wenig zu tun! Alle Anforderungsstandards einer Medienpolitik werden hier noch immer leichtfertig in den Hintergrund gedrängt. Einige neue Vokabeln brauchen uns darüber nicht hinwegtäuschen. Im neuen Gesetzesentwurf wird vieles angesprochen und nichts gesagt. Noch immer schreibt der Programmauftrag die sozialpolitischen, kulturellen und künstlerischen Aufgaben zur Sicherung sozialer Kommunikation und politischer Partizipation nicht eindeutig fest. Verantwortungsloser noch sind die sogenannten Programmgrundsätze definiert. Unsere, gerade auch im Hinblick auf den angestrebten Medienstandort NRW, berechtigten Forderungen, wurden zwar irgendwie vokalbelmäßig aufgegriffen, die Flucht in vage Soll- und Kannvorschriften jedoch verbürgt für Unverbindlichkeit.

Wir haben klare Aussagen gemacht:

- 80% aller Angebote von Hörfunk und Fernsehen, einschließlich der Kinder- und Jugendsendungen müssen nationale Produktionen sein, Ausnahmen nur für die europäischen Länder, die ihrerseits bereit sind, deutsche Produktionen in ihr Programm aufzunehmen.
- Die Gesetzgebung muß garantieren, daß die kleinen und mittleren Programmproduzenten nicht durch Konzerne verdrängt werden. Bestehende und künftige Sender sind anzuhalten, Programm von unterschiedlichen Programmproduzenten zu beziehen. Nur die im Lande lebenden Filmemacher können Garant sein für eine eigenständige Kulturproduktion, ihre Arbeitsmöglichkeiten sind daher zu sichern und die Verfügungsgewalt für Monopole einzuschränken.
- Für nicht kommerzielle Programmanbieter, für ein innovatives kulturell anspruchsvolles Programm, muß ein angemessener Programmteil vorgesehen werden, mindestens aber 1/3 der gesamten Sendezeit.
- Die Finanzierung dieses Programms sehen wir beispielsweise über einen Werbefond, entsprechend in etwa dem Prinzip von Channel 4 in Großbritannien. Wie dort die Erfahrung gezeigt hat, bedeutet dies aktiven Minderheitenschutz für ein innovatives und experimentelles Programm. Was unter

Landesrundfunkgesetz – neue Arbeitsplätze in der nordrhein-westfälischen Filmindustrie?

REFERAT DORIS HEINZE *

"Landesrundfunkgesetz – neue Arbeitsplätze in der nordrhein-westfälischen Filmindustrie?" – was an diesem Thema stören muß, ist das Fragezeichen am Ende.

Es stört, weil es überflüssig wäre, hätte man nicht nur unsere Anforderungen an ein Landesrundfunkgesetz ernst genommen, sondern vor allem auch die Rundfunkhörer und Fernsehschauer in diesem Land.

Wenn man über Arbeitsplätze nachdenkt, sind es im Grunde zwei Bereiche, die ohne einander nicht denkbar sind – und das macht es scheinbar so schwierig:

- das eindeutige Bekenntnis zu den kreativen Kräften, zur kulturellen Identität unseres Landes und die sich hieraus ergebende zwangsläufige
- Schaffung von Arbeitsplätzen in den unterschiedlichen Bereichen der Film- und Fernsehproduktion.

Das Filmbüro NW, ich will es kurz erläutern, ist die kulturelle Filmförderung des Landes in Selbstverwaltung der unabhängigen Filmemacher und Filmemacherinnen aus NRW. Mit unserem Jahresetat, der nur leicht über dem einer einzigen "Tatort"-Produktion liegt, haben wir in den vergangenen sechs Jahren ca. 200 Filme allein in der Produktion gefördert, ca. 130 sind inzwischen fertiggestellt, Dokumentarfilme zumeist, aber auch Spiel- und Experimentalfilme. Allein mit unseren bescheidenen Summen haben wir bewiesen, Kulturförderung ist immer zugleich auch Wirtschaftsförderung, an ihr hängen Hunderte von Arbeitsplätzen zumeist in Klein- und mittelständischen Betrieben.

Es ist unser erklärtes Ziel, die Kulturwirtschaft in NRW auszubauen und zu fördern, zu der neben einer starken kulturellen Filmförderung die jetzt initiierte Wirtschaftsfilmförderung genauso gehört, wie eine Verankerung der kreativen und zugleich hochprofessionellen Begabungsreserven des Landes im Landesrundfunkgesetz.

NRW als Medienstandort attraktiv zu machen, bedeutet eine Chance! Da dies, wie es immer wieder heißt, auch das Ziel der

* Geschäftsführerin Filmbüro NRW

eigentlich geht: um den Einfluß des Fernsehens auf das Bewußtsein nämlich und das gesamte öffentliche Leben – und dieser Einfluß ist sehr robust. Es ist interessant genug, daß so gut wie niemand von den eigentlichen Programmadressaten spricht – und das können die Werbeveranstalter ja wohl nicht sein. Der Zuschauer hat keine Lobby, die Bürger unseres Landes also. Wir sehen nicht viel sozialdemokratisches an einer Politik, die bewirkt daß ein, Dank billiger, internationaler Einheitsware, leicht verblödeter Bürger herangezogen wird. Diese Filme haben doch mit unserem realen Leben nichts zu tun.

Man muß sich darüber im klaren sein, daß in diesen Serien gesellschaftspolitische Ereignisse stattfinden, die wir nur zu leicht anzunehmen in Gefahr sind. Und dort, nicht etwa in ausgewiesenen politischen Sendungen, wird die eigentliche Politik gemacht. Insofern kann es doch nur darum gehen, ein gesellschaftlich, kulturell anspruchsvolles Programm herzustellen, das in weitesten Teilen auch bei uns produziert wird. Eine Industrialisierung des Bewußtseins und der Gefühle, ohne jede Kompensation oder Balance, halten wir für das gefährlichste Experiment am Lebendigen, das wir uns vorstellen können.

"Grundsätzlich ist es einfach so, daß kleine, unabhängige Produktionsgruppen leichter und schneller als die dicken, multinationalen Konzerne an Talente herankommen", so Wilfried Jung, Geschäftsführer bei EMI-Elektrola. Und genau das ist unser Punkt: Wir wollen ein, letztendlich im Sinne der Zuschauer, verantwortungsvolles Programm – wir haben die Talente, die hierzu notwendig sind.

Viele kreative Kräfte sind in den letzten Jahren bereits dem Land NRW verlorengegangen, weil konkrete, dauerhafte Arbeitsmöglichkeiten hier nicht gegeben waren. Und nur mühsam ist es uns gelungen, andere zu halten oder gar zurückzugewinnen. Eine erneute Abwanderungswelle würde das einst so reiche Land in eine kreative Armut stürzen. Unser Land braucht seine Kultur, es muß aber auch Arbeitsmöglichkeiten bieten auf dem Weg zu einem attraktiven Medienstandort.

Wieviel Macht haben die Verleger schon heute, wenn es einer SPD-Regierung leichter fällt, auf die Schaffung möglicher Arbeitsplätze in Hörfunk und Fernsehen leichtfertig zu verzichten, als möglichen finanzstarken Anbietern die Kommerzialisierung zu versauern?

Wieviel Einfluß müssen die Verleger schon heute haben, wenn sich eine sozialdemokratische Regierung für Handlangerdienste gewinnen läßt, die sich letztendlich gegen einen emanzipierten, politisch bewußten Bürger richten?

Das, was man heute politisch preisgibt, wird politisch nicht rückholbar sein!

Wir fordern, den drohenden Verlust kultureller Identität, die verbunden wäre mit neuen Möglichkeiten zur Sicherung von Arbeitsplätze, aber auch zur Schaffung neuer Strukturen nicht durch unangemessene Eilfertigkeit in Kauf zu nehmen. Daß auch auf der Ministerpräsidentenkonferenz zum Medienstaatsvertrag leichtfertig auf NRW als Medienstandort verzichtet wurde, möchten wir bereitwillig als eine der vielen Sackgassen werten, aus denen aber immer wieder abgerückt werden konnte. Ein Gesetz aber nehmen wir ernst, vor allem, wenn es in seiner Konsequenz einen uniformierten, unpolitischen Bürger produziert.



Verleger als Beherrscher des Informationswesens, der Unterhaltung, des kulturellen Lebens – das muß nach wie vor als Gefahr für die demokratische Entwicklung angesehen werden. Das sogenannte "Zwei-Säulen-Modell" erscheint in diesem Zusammenhang eher als Alibi, denn als wirksames Mittel zur Verhinderung von Monopolen.

Landesrundfunkgesetz und "Innere Pressefreiheit"

REFERAT DR. FRITZ MICHAEL *

Die Deutsche Journalisten-Union Nordrhein-Westfalen vertritt die Interessen von 2500 Journalistinnen und Journalisten in NRW. In den letzten zehn Jahren war es für die DJU eine vordringliche Aufgabe – unter zahlreichen anderen – mehr Rechte für die redaktionellen Mitarbeiter im Sektor "Mitbestimmung" zu erkämpfen. Dazu möchte ich erneut Stellung nehmen.

Zuerst möchte ich begründen, warum die DJU den Begriff "Innere Pressefreiheit" in die Diskussion über ein Landesrundfunkgesetz einbringt.

1. Die DJU kämpft seit vielen Jahren für die Freiheit des Wortes, der Meinung, der Berichterstattung in der gedruckten Presse. Sie hat der Landesregierung Entwürfe zur Novellierung des veralteten Landespressegesetzes von 1966 eingereicht mit dem Ziel die Mitbestimmungsrechte der Redakteure und Redakteurinnen innerhalb der Redaktion zu verbessern.
2. Die DJU wollte ein Landesmediengesetz, in dem die Mitbestimmungsrechte in allen Medien geregelt seien sollten, sofern es Redaktionen betrifft. Das heißt, wir forderten Redaktionsstatute.

In der praktischen Anwendung wird der Entwurf – wenn er zum Gesetz werden sollte – finanzstarke Verleger beim Zugang zum Rundfunk privilegieren. Es ist vorauszusehen, daß in NRW künftig der Rundfunk von Verlegern beherrscht wird. Der Grundgedanke verlegerischen Wirkens heißt "Pressefreiheit ist gleich Gewerbe-freiheit". Dieser Grundsatz darf nicht auf den Rundfunk übertragen werden. Verleger als Beherrscher des Informationswesens, der Unterhaltung, des kulturellen Lebens – das muß nach wie vor als Gefahr für die demokratische Entwicklung angesehen werden. Das sogenannte "Zwei-Säulen-Modell" erscheint in diesem Zusammenhang eher als Alibi, denn als wirksames Mittel zur Verhinderung von Monopolen.

Journalismus in Funkmedien und in Printmedien unterscheidet sich durch die Art der Präsentation. Im Prinzip sind Arbeitsmethoden und Ziele der Produzenten in beiden gleich. In der Mediengewerkschaft findet die DJU daher ein Instrumentarium,

* Deutsche Journalistenunion

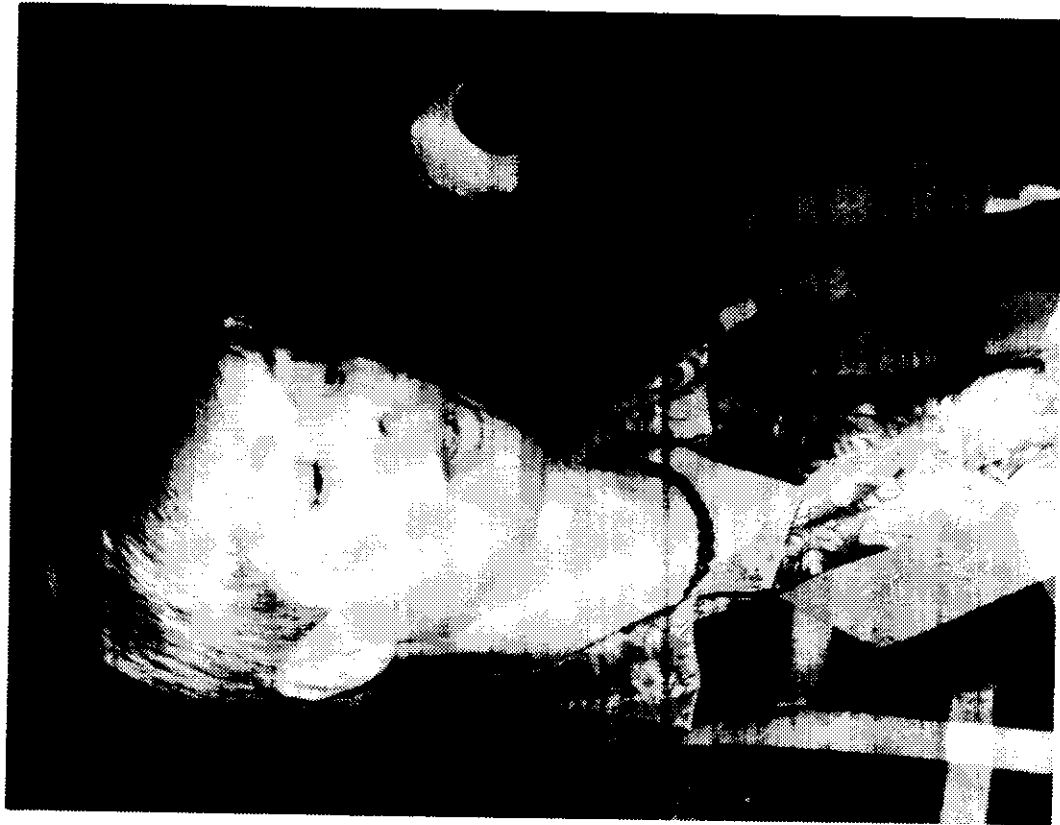
gemeinsam in den angesprochenen Bereichen die Probleme der Journalistinnen und Journalisten zu lösen.

Nun zu den Forderungen: Das Landesrundfunkgesetz bringt im journalistischen Bereich nicht die Spur eines Fortschritts. Trotz pausenloser Hinweise und Anregungen hat die Landesregierung nicht mehr als eine vage Andeutung für eine Vereinbarung zwischen Veranstalter und redaktionellen Mitarbeitern zustande gebracht. Die DJU hat in einer früheren Stellungnahme zum Entwurf für ein Landesmediengesetz vom Mai 1986 vorgeschlagen, konkrete Bestimmungen aufzunehmen. Weil sie nicht allgemein bekannt geworden und weil sie unverändert wichtig sind, wiederhole ich sie:

Ein künftiges Gesetz sollte einen eigenen Paragraphen für die redaktionelle Mitbestimmung erhalten. Darin sind folgende Regelungen festzuschreiben:

1. Jeder Programm-Mitarbeiter ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes in Ausübung seiner journalistischen Tätigkeit unabhängig.
2. Kein Programm-Mitarbeiter darf veranlaßt werden, eine Veröffentlichung vorzunehmen oder zu unterlassen, wenn seine journalistische Verantwortung dem entgegensteht. Aus der Wahrnehmung dieses Rechtes darf ihm kein Nachteil entstehen.
3. Zur Sicherung der redaktionellen Mitbestimmung ist ein Redaktionsstatut aufzustellen, das mindestens die nachfolgenden Bestimmungen enthält:
 - Organe der Mitbestimmung sind: Redakteursausschuß und Redakteursversammlung
 - die Redakteursversammlung wählt den Redakteursausschuß
 - Berufung, Aberufung oder Versetzung von Chefredakteuren und leitenden Redakteuren bedürfen des Einvernehmens mit der Redakteursvertretung
 - vor strukturellen und organisatorischen Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die redaktionelle Arbeit ist der Redaktionsausschuß rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen
 - die Rechte von Betriebsräten bleiben unberührt.

Diese Forderungen für mehr Mitbestimmung in den Redaktionen sollen den Grundsätzen der Meinungsfreiheit gerecht werden, sie sollen Meinungsmacht in wenigen Händen verhindern helfen, und sie sollen die individuellen Rechte derer schützen, die in der Produktion tätig sind.



Und dementsprechend schwächlich ist auch, was von dem Mitbestimmungsgedanken übrig geblieben ist. Für landesweit verbreitete Kommerzprogramme gibt es gar keine Regelungen. Lediglich bei der Rangfolge für die Zulassung kann das Kriterium Redakteursmitbestimmung mal eine Rolle spielen.

Information ist keine Ware – Mitbestimmung im Rundfunk

REFERAT GERDA HOLLUNDER *

Mitbestimmung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk unterscheidet sich, was die gesetzlichen Regelungen angeht, zunächst einmal in nichts von der bei Behörden und Sparkassen:

Das Landespersonalvertretungsgesetz, letztes Jahr vor allem um Mitbestimmungstatbestände bei der Rationalisierung erweitert, legt das Ausmaß der Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und das Verfahren in Konflikten fest. Allerdings hat dieses Gesetz für den Rundfunk, d.h. also bislang nur für den WDR, gravierende Einschränkungen und Lücken. Einmal fallen Redakteurinnen und Redakteure, die oberhalb eines bestimmten Einkommens liegen – die Grenze bemißt sich nach einem komplizierten BAT-Vergleich – aus der Mitbestimmung heraus. Und selbst wenn sie in der Mitbestimmung des Personalrats sind, kann in Konfliktfällen die Einigungsstelle nur eine Empfehlung abgeben. Nicht sie, sondern der Intendant hat in Auseinandersetzungen also das letzte Wort. Der Schutz der redaktionellen Kolleginnen und Kollegen ist also schwächer als der aller anderen. Überhaupt keinen Schutz genießen Kolleginnen und Kollegen, die Leiharbeit beim WDR tun. Das LPVG versagt dem WDR-Personalrat ausdrücklich jedes Recht auf diesem Gebiet. Nicht zuständig ist die Personalvertretung auch für alle Streitigkeiten in Programmfragen, nicht bei Absetzungen oder wesentlichen Veränderungen einzelner Sendungen, nicht bei der Umformung von Programmstrukturen, nicht bei der Berufung oder Abberufung leitender Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

In dieser Lücke agierte fast 20 Jahre lang mehr oder weniger effektiv die sogenannte Statutenbewegung. Ohne formale gesetzliche Grundlage wählten wir Jahr für Jahr seit Ende der sechziger Jahre im WDR sieben Kolleginnen und Kollegen, die sich bei Programmkonflikten einmischten, um mit den Beteiligten, – Festen, Freien, Vorgesetzten – erträgliche Lösungen für Personen- und Sachentscheidungen zu erarbeiten. Nicht immer mit Erfolg, natürlich. Sie taten das zunächst auf der Basis eines durch die Redakteurinnen und Redakteure verabschiedeten Statuts, das Ziele und Verfahren bestimmte. Später, nach mehr als einem Jahrzehnt, gab es ein mit dem Haus verhandeltes und

* Vorsitzende der RFFU NRW

einvernehmlich verabschiedetes Statut, das nun durch ein neues abgelöst werden soll und muß.

Denn inzwischen hat es dem Gesetzgeber gefallen, das WDR-Gesetz zu reformieren, und bei dieser Reform – 1985 – hat er die Forderungen nach redaktioneller Mitbestimmung mitaufgenommen. Da heißt es im § 31: "Der Intendant und die Redakteursvertretung stellen im Einvernehmen ein Redakteursstatut auf. Das Redakteursstatut bedarf der Zustimmung des Rundfunkrates."

Der § 30 definiert Rahmenbedingungen für die Redakteursvertretung, die Redakteursversammlung und einen Schlichtungsausschuß, der analog zur Einigungsstelle im LPVG konstruiert ist, grundsätzlich aber nur Empfehlungen an den Intendanten abgeben kann.

Soweit eine mehr das Formale rekapitulierende Betrachtung der redaktionellen Mitbestimmung im Rundfunk. Worum geht es dabei inhaltlich?

Zuerst und vor allem um die sogenannte ~~Gewissens~~ **Gewissens** Klausel: Kein Programm-Mitarbeiter "darf veranlaßt werden, eine seiner Überzeugung widersprechende Meinung oder künstlerische Auffassung als seine eigene zu vertreten, eine seiner Information widersprechende Sachangabe als richtig zu bezeichnen, zur umfassenden und wahrheitsgetreuen Berichterstattung gehörende Meinungen und Sachangaben zu unterdrücken." (Zitat aus dem noch geltenden WDR-Statut).

Es geht auch noch um mehr, aber bestimmt nicht um die Privilegierung der Journalisten/innen, wie die Gegner der Mitbestimmung sagen. Es ging und geht um die Wahrung der "inneren Rundfunkfreiheit", die – zusammen natürlich mit der äußeren, also der Freiheit von staatlichen Eingriffen (Zensur) – das Fundament bildet, auf dem die freie Meinungsbildung aufbaut. Information, so die dahinter stehende Überzeugung, ist viel zu wichtig, als daß der richtige Umgang mit ihr allein in der Verantwortung der Intendanten bleiben könnte. Das WDR-Gesetz hat aus diesem Gedanken zwei bedeutsame Konsequenzen gezogen. Es hat die bis dahin uneingeschränkte Programmverantwortung des Intendanten auf weitere Schultern verteilt, auf die des Rundfunkrats und auf die der Programmleute. Sie kamen im alten Gesetz gar nicht vor, jetzt heißt es, noch immer etwas karg (§ 32): "Aufgabe der Programm-Mitarbeiter ist es, im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe mitzuwirken. Jeder Programm-Mitarbeiter erfüllt die ihm übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung der Anstalt in eigener journalistischer Verantwortung. Weisungsrechte der Vorgesetzten und vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt."

Intendant, Gremien und Programmleute stehen also gemeinsam dafür ein, insbesondere Programmgrundsätze und Programmauftrag – sie sind in den § 4 und 5 ausführlich beschrieben – zu verwirklichen.

Die Redakteurinnen und Redakteure tun das nicht nur durch ihre faktisch geleistete Arbeit, sondern auch dank ihrer besonderen Eignung, ihrer Professionalität, die sie z.B. Fehlentwicklungen erkennen läßt.

Der Gesetzgeber nennt das die "eigene journalistische Verantwortung". In der geforderten Weise handeln können freilich nur diejenigen, die an relevanten Entscheidungen beteiligt, die informiert und gehört werden, die Kompetenz haben und Unabhängigkeit genug in materieller und immaterieller Hinsicht. Tarifverträge, Redakteursvertretung und -statut können und sollen das sichern. Sie tun das zwar nicht in dem von den Betroffenen und der RFFU gewünschten Maß, aber doch so, daß noch immer über das Gesamtprogramm des WDR gesagt werden kann:

Es ist Medium und Faktor der freien Meinungsbildung, wie es der aus dem Grundgesetz Artikel 5 abgeleitete Auftrag vorsieht.

Auch für neue Veranstalter soll sich an der Aufgabenstellung nichts Wesentliches ändern. Insbesondere die §§ 10, 11, 23 und 32 des Landesrundfunkgesetzes schreiben weitgehend fest, was wir aus dem WDR-Gesetz kennen, z.B.: "Die Rundfunkprogramme haben entsprechend der jeweiligen Programmkategorie zu einer umfassenden und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung und Kultur zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen..."

Wenn das so gemeint wie geschrieben ist, dann müßten auch die gleichen Stützen eingebaut sein wie im WDR-Gesetz, also auch Regelungen für die redaktionelle Mitbestimmung. Denn auch hier sind die Programm-Mitarbeiterinnen und Presse-Mitarbeiter ebenso in eigener journalistischer Verantwortung an der Erfüllung des Programmauftrags beteiligt. Unmißverständlich steht im Landesrundfunkgesetz: "Die Veranstalter verbreiten Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit; sie nehmen insofern eine öffentliche Aufgabe wahr." Wenn das so ist, wieso dann also nicht bindende Vorgaben für Redakteursvertretung und Statut? Nein, nur eine schwache Erinnerung kommt dem Gesetzgeber an den Bewußtseinsstand, der das WDR-Gesetz prägte.

Und dementsprechend schwächlich ist auch, was von dem Mitbestimmungsgedanken übrig geblieben ist. Für landesweit verbreitete Kommerzprogramme gibt es gar keine Regelungen. Lediglich bei der Rangfolge für die Zulassung kann das Kriterium Redakteursmitbestimmung mal eine Rolle spielen. In § 6 heißt es

unter anderem: "...; dabei ist einzubeziehen, in welchem Umfang der Antragsteller seinen redaktionellen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen der publizistischen Grundsätze Einfluß auf die Programmgestaltung einräumt."

Das heißt aber nicht, daß Anträge ohne Redakteursbeteiligung unzulässig wären. Das heißt auch nicht, daß, wenn ein Veranstalter, der ursprünglich Mitbestimmung vorgesehen hatte, diese wieder abschafft, irgendwelche Sanktionen zu erwarten seien. Also wird Mitbestimmung im beschriebenen Sinn auch nicht stattfinden.

Bei den Lokalfunk-Anbietern traut sich der Gesetzgeber schon etwas mehr zu, nämlich eine richtige Verpflichtung: "Die Veranstaltergemeinschaft hat mit ihren redaktionellen Mitarbeitern eine Vereinbarung zu treffen, die diesen im Rahmen der publizistischen Grundsätze Einfluß auf die Programmgestaltung einräumt." Mal abgesehen von der etwas unglücklichen Formulierung - schließlich gehört ja zum Wesen des Berufs, Einfluß auf die Programmgestaltung zu nehmen ~~was~~ sind hier wenigstens Mindestanforderungen für Mitbestimmung? Wie wird sie in der Praxis durchgesetzt werden können? Wir haben wohl alle genug Fantasie, um uns die schöne neue Welt vorstellen zu können. Da ist die allmächtige Betriebsgesellschaft, die auch den Chefredakteur ausguckt, da ist der Zwang für die Betriebsgesellschaft, Gewinne zu machen, da muß doch die Information zur Ware werden, ein beliebiges Konsumgut, das eine spezielle Mitbestimmung aus "eigener journalistischer Verantwortung" weder braucht noch tragen würde. Und so betrachtet macht es ja auch wieder Sinn, was vorher widersprüchlich schien: Programmgrundsätze à la öffentlich-rechtliches System sollen den Kommerzfunk adeln, ihm aber nicht die Bürde des Vornehmen aufladen, die da heißt Gemeinwohl vor Eigennutz.



Ich stelle fest: Das 2-Säulen-Modell sagt Ja zum weiteren Ausbau von Verlegermacht und deshalb sagen wir Nein zum 2-Säulen-Modell!

Lokalfunk – eine verpaßte Chance?

REFERAT RAINER HESELS *

Am 13. Oktober 1986 zitierte die in Bielefeld erscheinende "Neue Westfälische" den medienpolitischen Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, Dr. Ottmar Pohl, mit den Worten: "Es soll keinen Partefunk geben, aber wir müssen dafür sorgen, daß in jedem Kreis CDU-geprägte Persönlichkeiten in Trägervereinen der kommenden privaten Rundfunkanstalten sind. Jetzt müssen wir wach sein. Der Mantel der Geschichte weht nur einmal vorüber."

Da wirkt die Eingangsformulierung "Es soll keinen Partefunk geben" wie Satire reinsten Wassers. Zweifellos sollte man nicht jede Politikeraussage auf die Goldwaage legen. In diesem Fall allerdings handelt es sich keineswegs um eine unverbindliche Floskel ohne konkreten Inhalt. Pohl beschreibt vielmehr exakt, was derzeit in Nordrhein-Westfalen geschieht. Zum Beispiel in Viersen.

Um – wie es die Rheinische Post so schön beschreibt – "die Interessen des Kreises ... zu wahren" (9.10.86) übernahm der örtliche Landrat Hans Backes (CDU) die Initiative und lud zur Gründung von "Radio Viersen". 12 Personen erschienen. 11 von ihnen unterzeichneten auch prompt das Gründungsprotokoll und wählten – um nur ja keine Zeit zu verlieren – sofort den 7-köpfigen Vorstand. Vorsitzender wurde der Unternehmer Jakob Peters-Messer (CDU). In die Stellvertretung teilen sich Ulrich Topoll von der Sparkasse und Vize-Landrat Heinz Heines. Letzterer vertritt – Ausgewogenheit ist schließlich Trumpf – zur Abwechslung die FDP. Bei den vier Beisitzern ist dann wieder die CDU an der Reihe. Offiziell allerdings repräsentiert Dr. Volker Müller natürlich nicht die Partei, sondern die Dülkener Narrenakademie. Komplettiert wird das ganze durch den Vorsitzenden des Heimatvereins, ein Vorstandsmitglied des Katholikenrates und einen Textilingenieur. Laut Zeitungsbericht wird sich der Verein schnellstmöglich um eine Sendelizenz bemühen. Ich bin überzeugt – er wird sich mit ganzer Kraft für die im Gesetzentwurf der Landesregierung verlangte plurale Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft einsetzen. Neue Mitglieder sind jederzeit willkommen. Nur eine kleine Hürde gilt es zu überwinden. Über die Aufnahme entscheidet nämlich nicht der interessierte Bürger, sondern der Vorstand. Und der besteht aus ... Soweit so schlecht!

* DGB-Landesbezirk NRW

Ich bin sicher, die Landesregierung hat Parteifunk nicht gewollt. Das Schlimme ist nur: Mit der entwickelten Lokalfunkkonstruktion wird es möglich.

Ich denke – das als Stein der Weisen gepriesene sogenannte Zwei-Säulen-Modell wird im Falle seiner Realisierung sehr schnell zum Stein des Anstoßes werden. Kennzeichen dieses von WAZ-Geschäftsführer Erich Schumann erfundenen Modells ist die Trennung von verlegerbeherrschten Betriebs- und – hoffentlich pluraler als in Viersen zusammengesetzten – Veranstaltergemeinschaften.

Die ersten erhalten den Gewinn und garantieren zum Ausgleich für Investitionen, Personal- und Produktionskosten. Die letzteren tragen die Programmverantwortung. Das Ziel ist hochgesteckt. SPD-Mediensprecher Jürgen Büssov: "Kein Einfluß des Verlegers auf die Redaktionsarbeit." (Neue Westfälische, 22.10.86). Wenn man es nur glauben könnte

§ 24,1 des Gesetzentwurfes nämlich schreibt vor, daß die Lizenzierung der Veranstaltergemeinschaft an eine vorherige vertragliche Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft gebunden ist. Dort aber halten die Verleger im Regelfall (bis zu) 75, unter bestimmten Voraussetzungen sogar 100% der Kapital- und Stimmrechtsanteile. Damit ist Macht verbunden. Und das gleich in mehrfacher Hinsicht:

1. Der Zwang zum Abschluß eines Vertrages zwischen Betriebs- und Veranstaltergemeinschaft bedeutet die Möglichkeit der Betriebsgesellschaft zur Auswahl eines inhaltlich besonders genehmen Partners. Umgekehrt besteht diese Chance hingegen nicht. Einer solchen Lösung steht das vorrangige Zugangsrecht der Presse zur Betriebsgesellschaft entgegen.
2. Der für die Programmgestaltung besonders wichtige Chefredakteur kann nur mit Zustimmung der Betriebsgesellschaft eingestellt oder entlassen werden.
3. Die Auswahl der übrigen redaktionellen Mitarbeiter ist wiederum an das Vorschlagsrecht des Chefredakteurs gebunden. Die gesamte Redaktion ist in ihrer wirtschaftlichen Existenz vollständig abhängig von der Betriebsgesellschaft.
4. Da die Veranstaltergemeinschaft zu Recht weder über Kapital verfügt noch wirtschaftliche Ziele verfolgen darf, wird für sie eine weitgehenden Übereinstimmung mit den Zielen der Betriebsgesellschaft zu Existenzfrage. Die bedeutet im Umkehrschluß den unmittelbaren Einfluß der Verleger auf das Programm. Auch hier gilt das altbekannte Motto: Wer die Kapelle bezahlt, bestimmt auch die Musik.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 4. November noch einmal ausdrücklich publizistische Doppelmonopole verworfen. Ich bin nicht sicher, ob der vorliegende Gesetzentwurf formal gegen das vierte Fernsehurteil verstößt. Real jedoch ist das nach meiner Überzeugung eindeutig der Fall.

Ich stelle fest: Das 2-Säulen-Modell sagt Ja zum weiteren Ausbau von Verlegermacht und deshalb sagen wir Nein zum 2-Säulen-Modell!

Besondere Probleme erwarten wir auch im Bereich der Tarifpolitik. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht die Anstellung der redaktionellen Mitarbeiter bei der Veranstaltergemeinschaft vor. Da diese jedoch über keine Finanzhoheit verfügt und an den von der Betriebsgesellschaft garantierten Haushalt vollständig gebunden ist, scheidet sie als Tarifpartei objektiv aus. Gleiches gilt zwangsläufig für die Betriebsgesellschaft, da sie nicht Arbeitgeber ist. Wir befürchten – der Gesetzentwurf zum Landesrundfunkgesetz macht eine wirksame gewerkschaftliche Interessenvertretung für die Arbeitnehmer unmöglich. Wahrscheinlich hat die Landesregierung ein solches Ergebnis weder bemerkt noch gewollt. Wenn das aber so ist, dann darf der Gesetzgebungsprozess auch nicht mit voller Fahrt weiterbrausen. Dann müssen die Signale auf Halt gestellt werden. Wir brauchen jetzt Reparaturen, um später einen Totalschaden zu vermeiden. Mit einer sorgfältigen Reparatur könnte auch der drohende Abbau von Arbeitsplätzen verhindert werden. Ich habe nichts dagegen, wenn ein Mediengesetz auch Verlegerinteressen berücksichtigt. Zumindest für Sozialdemokraten aber dürfen sie nicht schwerer wiegen als die Arbeitsplätze von Druckern und Lokaljournalisten.

Ein Wort noch zu den öffentlich-rechtlichen Medien. Früher – es ist noch gar nicht so lange her – haben selbst die konservativen Blätter das deutsche Fernsehen als bestes der Welt gefeiert. Inzwischen lassen die gleichen Gazetten an ARD und ZDF kein gutes Haar mehr.

An der Stelle inhaltlicher Auseinandersetzung ist offenkundig der Kampf um den Futternapf getreten. In dieser Situation war die 1985 mit den Stimmen der SPD erklärte Bestands- und Entwicklungsgarantie des WDR von elementarer Bedeutung. Zweifellos entsprach dies sozialdemokratischer Überzeugung. Es war jedoch gleichzeitig – angesichts des geballten Widerstandes von CDU und Verlegern – ein Beweis für politischen Mut. Gerade deshalb ist das neue Lokalfunkmodell nicht nachvollziehbar. Privater Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen bedeutet das Ende der Entwicklungsgarantie für den WDR. Diese Aussage gilt in mehrfacher Hinsicht.

Lokalfunk in NRW

Organisationsmodell des DGB NRW

1. Lokalfunk in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft

Nur ein Lokalfunk in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft kann die vollständige Kommerzialisierung von Hörfunk und Fernsehen verhindern. Dies muß Mindestziel reformorientierter Medienpolitik und unverzichtbare Anforderung an das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen sein.

Zur Intensivierung der Debatte um Vorteile und Notwendigkeit öffentlich-rechtlicher Strukturen ist deshalb ein alternatives öffentlich-rechtliches Organisationsmodell unabdingbar. Folgende Konzeption sollte deshalb realisiert werden:

Das Landesrundfunkgesetz läßt für die Veranstaltung von Lokalfunk als Träger lediglich die "gemeinnützige Lokalrundfunkanstalt öffentlichen Rechts" zu.

Die Lokalrundfunkanstalt ist vom WDR unabhängig und unterhält in den Sendegebietten Filialen (Lokalfunkstationen).

Das Verbreitungsgebiet wird durch Satzung der gemeinnützigen Lokalrundfunkanstalt festgelegt. Es orientiert sich an den im Referentenentwurf festgelegten Grundsätzen:

- es soll nach Möglichkeit in der Regel 300.000 bis 600.000 Einwohner umfassen
- es soll sich mindestens auf das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt erstrecken
- es soll zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume berücksichtigen.

In diesem Sinne ist im Einzelfall eine Abweichung von der o.g. Einwohnerzahl zulässig.

Die Landesrundfunkanstalt hat ihren Sitz in Dortmund (bisheriges Kabelpilotprojekt). Sie erstellt ein landesweites Rahmenprogramm. Zu diesem gehören verpflichtend Landes- und Weltnachrichten.

Das Rahmenprogramm wird von den Lokalfunkstationen (LFS) zeitversetzt oder original übernommen, sofern keine eigenen Programmbeiträge ausgestrahlt werden.

Die tägliche Mindestsendezeit im lokalen Hörfunk beträgt zwei Stunden, im lokalen Fernsehen 30 Minuten. Bei der zeitversetzten Übernahme von Rahmenprogrammen sind die Nachrichtensendungen zu berücksichtigen. Mittelfristig ist eine Ausdehnung der Mindestsendezeit auf drei Stunden für den lokalen Hörfunk und – gegebenenfalls – 60 Minuten für das lokale Fernsehprogramm anzustreben.

Angesichts frequenzbedingt fehlender Möglichkeiten zur gleichzeitigen Veranstaltung von öffentlich-rechtlichem und privatem/kommerziellem Lokalfunk schließt eine kommerzielle Organisationsform öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter zwangsläufig von dieser Entwicklung aus.

Zweitens bedeutet die Verlagerung von Hörerströmen zu kommerziellen Lokalsendern zwangsläufig einen erheblichen Bedeutungsverlust für den ausschließlich landesweit operierenden WDR. Ich frage mich, wer angesichts sinkender Hörerzahlen im Landtag dann noch den Mut zur Durchsetzung von höheren Rundfunkgebühren haben wird. Ohne eine Gebührenerhöhung 1988/89 jedoch steht nicht nur die gesetzliche Entwicklungsgarantie des WDR zur Disposition. Ohne diese Gebührenerhöhung ist auch seine langfristige Konkurrenzfähigkeit fundamental gefährdet.

Wer Kritik übt, sollte auch Alternativen anbieten. Unsere Alternativen liegen auf dem Tisch. Lokalfunk in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft ist rechtlich, technisch, politisch und finanziell machbar.

Die Diskussion unseres Modells steht heute nicht auf der Tagesordnung. Jedem allerdings soll die Existenz unseres Modelles bewußt sein. Kritik, die nur die Aussichtslosigkeit klarer erkennen läßt, ist der Bankrott des Denkens.

Ludwig Rosenberg hat einmal gesagt: "Wer an die Zukunft nicht glaubt, hat die Gegenwart schon verloren."

Ich habe den Glauben an die Zukunft eines besseren Landesrundfunkgesetzes noch nicht verloren. Die aktuelle Entwicklung in der SPD bestärkt mich in dieser Einschätzung. Für mich – und ich hoffe: für alle in diesem Saal – gilt auch am 12. November 1986 die alte Losung: Wer kämpft, kann verlieren. Wer nicht kämpft, hat schon verloren!

Das Gesamtprogramm der Lokalfunkstationen muß – diese Forderung gilt für den Geltungsbereich des Landesrundfunkgesetzes insgesamt – zumindest einem Drittel aus Information, Bildung, Beratung und Kultur bestehen. Das Rahmenprogramm der Landesrundfunkanstalt hat diese Vorgabe entsprechend zu berücksichtigen.

Die LRA ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Filialen, für Beschaffung und Betreuung der Technik, die zentrale Verwaltung sowie die zentrale Öffentlichkeitsarbeit.

Finanz- und Programmkontrolle der LRA übernimmt ein analog dem WDR-Rundfunkrat zusammengesetzter Medienrat. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die Lokalfunkstationen.

Bei den Lokalfunkstationen werden Beiräte gebildet. Diese sind als Beratungsorgan des Medienrates definiert. Bei förmlichen Programmbeschwerden obliegt den lokalen Beiräten die Vorprüfung.

Zuständig für die Besetzung von Leitungsfunktionen bei der Landesrundfunkanstalt bzw. des Redaktionsleiters bei den Lokalfunkstationen ist der Medienrat. Die Einstellung des sonstigen Personals erfolgt bei der Landesrundfunkanstalt durch den/die Leiter/in der LRA bzw. bei den Lokalfunkstationen durch den Redaktionsleiter der LFS in Abstimmung mit der Landesrundfunkanstalt.

Basis ist jeweils der vom Medienrat zu genehmigende Finanz- und Stellenplan.

Im Rahmen der gesetzlichen und finanziellen Vorgaben gestalten die Lokalfunkstationen ihr Programm autonom. Alle Sendungen werden auf der Basis des Landesrundfunkgesetzes über Sender und Kabel ausgestrahlt.

Die Sendungen von LRA und LFS unterliegen den Programmgrundsätzen des Landesrundfunkgesetzes. Diese müssen denen des WDR-Gesetzes entsprechen.

Die Landesrundfunkanstalt soll mit der öffentlich-rechtlichen Landesanstalt WDR in Technik und Programm kooperieren. Die Produktionen des Rahmenprogrammes setzen sich zusammen aus den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, speziell des WDR.

Die Werbung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Nordrhein-Westfalen übernimmt eine gemeinsame **Werbegesellschaft**. Lokale Werbung ist nicht zulässig.

Im Landesrundfunkgesetz zu verankern sind qualifizierte Mitbestimmungsregelungen. Diese gelten auch für den Lokalfunk und betreffen gleichermaßen Landesrundfunkanstalt und Lokalfunkstationen. In diesem Sinne sind folgende Ergänzungen zum Referentenentwurf des Landesrundfunkgesetzes zu berücksichtigen:

- § 5 (2) – Zulassungsgrundsätze – soll lauten:
"Einzelanbietern und Anbietergemeinschaften darf die Zulassung nur erteilt werden, wenn die radktionelle Mitbestimmung durch ein Redaktionsstatut gemäß § 13 a gewährleistet ist."
- § 13 a erhält die Überschrift: "Redaktionelle Mitbestimmung"
(1) Jeder Programm-Mitarbeiter ist im Rahmen der Bestimmungen

dieses Gesetzes in Ausübung seiner journalistischen Tätigkeit unabhängig.

(2) Kein Programm-Mitarbeiter darf veranlaßt werden, eine Veröffentlichung vorzunehmen oder zu unterlassen, wenn seine journalistische Verantwortung dem entgegensteht. Aus der Wahrnehmung dieses Rechtes darf ihm kein Nachteil entstehen.

(3) Zur Sicherung der redaktionellen Mitbestimmung ist ein Redaktionsstatut aufzustellen, das mindestens die folgenden Bestimmungen enthält:
- Organe der Mitbestimmung sind: der Redakteursausschuß, die Redakteursversammlung.

- Die Redakteursversammlung wählt den Redakteursausschuß.
- Berufung, Abberufung oder Versetzung von Chefredakteuren und leitenden Redakteuren bedürfen des Einvernehmens mit der Redakteursvertretung.
- Vor strukturellen und organisatorischen Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die redaktionelle Arbeit ist der Redaktionsausschuß rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen.

Die Umsetzung dieses o.g. "öffentlich-rechtlichen Organisationsmodells für Lokalfunk" ist derzeit nur für den Bereich des lokalen Hörfunks möglich. Lokales Fernsehen soll - sofern die technischen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sind - mittelfristig auf dieser Basis verwirklicht werden.

Finanzierung

Zentrales Argument gegen öffentlich-rechtlichen Lokalfunk ist bis heute die Befürchtung einer hierfür notwendig werdenden gesonderten Gebührenerhöhung. Diese würde das einheitliche Gebührensystem der Bundesrepublik sprengen und angeblich am geballten Widerstand der Bürger scheitern.

Sofern bei anstehenden generellen Gebührenerhöhungen auch der öffentlich-rechtliche Lokalfunk angemessen berücksichtigt wird, ist die These von der gespaltenen Rundfunkgebühr nicht mehr zu halten. Dies gilt um so mehr, als vor Aufnahme des Sendebetriebs eine ausreichende Vorbereitungszeit für den technischen, personellen, organisatorischen und programmlichen Aufbau der Lokalfunkstationen erforderlich ist.

Auch die Vorstellung eines geballten Bürgerprotestes ist zweifelhaft. Bereits eine Erhöhung der Rundfunkgebühr um lediglich 1.00 DM/Monat würde bei einem täglichen Eigenproduktionsanteil von 2 bis 3 Stunden die Vollfinanzierung des auf absehbarer Zeit allein interessanten lokalen Hörfunks ermöglichen und damit eine qualifizierte Lokalfunkversorgung in Nordrhein-Westfalen gewährleisten. Bei einer Erhöhung um DM 2.00/Monat wäre sogar die Finanzierung eines Vollprogrammes (Anteil lokaler Eigenproduktion täglich 6 Stunden) sichergestellt.

Lokaler Hörfunk ist jedoch auch ohne Gebührenerhöhung finanzierbar.

Für lokalen Hörfunk existieren eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Finanzierungsmodelle. Je nach personeller Ausstattung, Anlage und Programmumfang werden Summen zwischen 0.8 und 3.0 Mio DM/Jahr pro Lokalfunkstation genannt. Bezug nehmend auf die an anderer Stelle genannte Forderung nach einer täglichen Mindestsendezeit von 2 Stunden wird im folgenden von einem auf 3 Std. erweiterten Sendenumfang ausgegangen. Hierfür erscheint eine Kostenkalkulation in Höhe von 1.5 Mio DM/Jahr realistisch. Für Nordrhein-Westfalen wird eine Zahl von 35 Lokalfunk-

stationen angenommen. Diese Zahl ermöglicht zugleich die in einigen Bereichen sinnvolle Kooperation von Nachbargemeinden bzw. -kreisen. Eine autonome öffentlich-rechtliche Landesanstalt ist durch folgende Einnahmen lebensfähig:

- 50-60 Mio DM aus Landeswerbung (die Akquisition von Anzeigen sollte durch die gemeinsame Werbegesellschaft für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in NRW erfolgen; politisch anzustreben wäre für diesen Fall ein zumindest befristeter Verzicht des WDR auf die Einführung von Hörfunkwerbung);
- Fortführung des Kabel-Groschens (ca. 10 Mio DM; das bisherige Kabel-Pilotprojekt würde auch bei diesem Modell zur zukünftigen Landesanstalt für Lokalfunk mit der Aufgabe zur Erstellung von Mantelprogrammen für die Lokalfunkstationen).

Neben der Finanzierung der programmautonomen Lokalfunkstationen sind die Kosten für den Betrieb der Landesrundfunkanstalt in Dortmund aufzubringen. Bei der beabsichtigten Übernahme wesentlicher Programmbestandteile sowie der Nachrichtensendungen von WDR bzw. öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erscheint eine Gesamtkostenvolumen in Höhe von 10 Mio DM jährlich ausreichend.

Als Alternative dazu wäre denkbar, daß der WDR in eigener inhaltlicher und finanzieller Verantwortung den Betrieb des Kabel-Pilotprojektes in Dortmund weiterführt. Seine Aufgaben beschränken sich auf die Produktion des von allen Lokalfunkstationen außerhalb selbstgenutzter Sendezeiten zu übernehmenden Mantelprogramms.

Diese preisgünstigste Variante einer unmittelbaren WDR-Beteiligung an Lokalfunkwürde zur Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Landesrundfunkanstalt lediglich noch eine kleine Zahl von Mitarbeitern erfordern. Der hierfür benötigte Maximalbetrag von 4 Mio DM jährlich stünde im Rahmen der o.g. Einnahmen zur Verfügung und würde der autonomen Landesrundfunkanstalt sogar die Bildung von Finanzreserven ermöglichen.

Im Interesse von Erhalt und Steigerung der Attraktivität von Lokalfunk ist längerfristig eine weitere Ausdehnung der Eigenproduktionen anzustreben. Sofern für Lokalfunk keine Sondergebühr erhoben wird und eine extensive Werbenutzung politisch unerwünscht ist, ist bei Verwirklichung des Modells einer autonomen öffentlich-rechtlichen Landesanstalt diese an der folgenden allgemeinen Gebührenerhöhung zu beteiligen. Ein Gebührenanteil in Höhe von DM 1.00/Monat sichert die auch für den öffentlich-rechtlichen Lokalfunk zwingend erforderliche Bestands- und Entwicklungsgarantie langfristig ab.

Weitere Konzeptionen zu anderen Teilen der Mediengesetzgebung können beim DGB-Landesbezirk NRW bestellt werden.